

(A) Anlage 20

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Max Stadler auf die Frage der Abgeordneten **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/12342, Frage 36):

Warum wurden die mietrechtlichen Forderungen, die Modernisierungsumlage nach § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB, zeitlich zu begrenzen sowie den Zeitraum zur Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete nach § 558 Abs. 2 Satz 1 BGB auf zehn Jahre zu verlängern, nicht bei der abgeschlossenen Mietrechtsnovelle berücksichtigt bzw. eingebracht?

Ihre Frage betrifft zwei unterschiedliche Sachverhalte, nämlich zum einen die Mieterhöhung nach Modernisierung in Bestandsmietverträgen nach § 559 BGB und zum anderen die Frage, wie die ortsübliche Vergleichsmiete in Bestandsmietverträgen nach § 558 Abs. 2 BGB zu bestimmen ist.

Richtig ist, dass diese beiden Sachverhalte nicht Gegenstand des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs waren. Denn bei diesem Gesetz ging es nicht um die Neuordnung des Miethöhrechts, sondern im Schwerpunkt um die energetische Modernisierung von Wohnraum und um die Bekämpfung des „Mietnomadentums“.

(B) Initiativen, in diesem Gesetzgebungsvorhaben auch grundlegende Änderungen des Miethöhrechts vorzusehen, haben zu Recht keine Mehrheit gefunden: Eine Befristung der Mieterhöhung nach Modernisierung könnte die Anreize mindern, den vermieteten Wohnungsbestand zu modernisieren. Dies wäre gerade in Zeiten der Energiewende kontraproduktiv. Deshalb bleibt die Regelung des § 559 BGB strukturell unverändert bestehen. Auch bleibt es dabei, die ortsübliche Vergleichsmiete auf Grundlage der vereinbarten oder geänderten Mieten der letzten vier Jahre zu bestimmen und nicht der letzten zehn Jahre. Das Recht des Vermieters, die ortsübliche Vergleichsmiete zu fordern, dient dem Interessenausgleich, weil er wegen des sozialen Kündigungsschutzes gehindert ist, im Wege der Änderungskündigung eine aktuell vielleicht deutlich höhere Marktmiete zu erzielen.

Vor diesem Hintergrund muss das Mietrecht aber – auch aus Gründen des verfassungsrechtlich gebotenen Eigentumsschutzes des Vermieters – einen Mechanismus bereithalten, um eine angemessene Anpassung der Miete in einem bestehenden Mietverhältnis zu ermöglichen. Deshalb sollte sich die ortsübliche Vergleichsmiete durch Einbeziehung auch älterer Bestandsverträge nicht noch weiter von der aktuellen Marktmiete entfernen.

Anlage 21

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Max Stadler auf die Frage des Abgeordneten **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 17/12342, Frage 37):

Gehört zu den Schlussfolgerungen der Bundesregierung aus der Verurteilung der ehemaligen Führungsmitglieder der

(C) deutschen Sektensiedlung Colonia Dignidad Gerhard Mücke, Gunter Schaffrik, Gerd Seewald, Dennis Alvear, Kurt Schnellenkamp durch den Obersten Gerichtshof von Chile am 25. Januar 2013 zu langjährigen Haftstrafen wegen systematischen sexuellen Missbrauchs in der Colonia Dignidad, insbesondere aus der Verurteilung des ehemaligen Arztes der Colonia Dignidad, Hartmut Hopp, gegen den in Abwesenheit eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren verhängt wurde, der aber bereits 2011 vor der chilenischen Justiz nach Deutschland geflohen war, das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Krefeld gegen Hartmut Hopp zu unterstützen, etwa durch diplomatische Bemühungen rasch die Akten aus Chile zu erhalten, und gehört zu diesen Schlussfolgerungen auch, den Opfern der Straftaten eine angemessene Entschädigung zu leisten?

Die Bundesregierung kann zum Stand eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Krefeld keine Stellung nehmen. Hierfür bitte ich um Verständnis. Die Bundesregierung wird jedoch im Bereich der justiziellen Rechtshilfe in Strafsachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit – zum Beispiel bei der Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens und einer entsprechenden Anfrage der zuständigen Staatsanwaltschaft – Unterstützung leisten.

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, OEG, kommen leider nicht in Betracht, da dieses Gesetz Entschädigungen für Gewalttaten im Ausland nur dann vorsieht, wenn diese Gewalttaten nach dem 1. Juli 2009 stattgefunden haben. Zudem könnten solche Ansprüche auch nur Deutsche und in Deutschland lebende Ausländer geltend machen, nicht aber Ausländer, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben. Auch andere Entschädigungsmöglichkeiten stehen der Bundesregierung leider nicht zur Verfügung. (D)

Anlage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Koschyk auf die Frage der Abgeordneten **Andrea Wicklein** (SPD) (Drucksache 17/12342, Frage 38):

Plant die Bundesregierung die Einführung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP angekündigten steuerlichen Forschungsförderung noch in dieser Legislatur?

Im Bundeshaushalt 2013 und im geltenden Finanzplan ist eine steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung nicht berücksichtigt.

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hartmut Koschyk auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Barbara Höll** (DIE LINKE) (Drucksache 17/12342, Frage 39):

Wie ist die erfolgte unecht rückwirkende Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen von bereits festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen zu berücksichtigen, und besteht hinsichtlich der Reduzierung von bisher festgesetzten Einkommensteuervorauszahlungen infolge der Tarifänderung ein Ermessensspielraum seitens der Finanzbehörden?

Die Einkommensteuervorauszahlungen bemessen sich nach § 37 Abs. 3 Satz 2 EStG grundsätzlich nach